

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 29. Januar 1986

352. Privater Gestaltungsplan Bergermoos, Urdorf

Am 25. September 1985 stimmte die Gemeindeversammlung Urdorf dem privaten Gestaltungsplan Bergermoos zu. Innerhalb der Rekursfrist gingen gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen und des Bezirkrates Zürich keine Rekurse ein.

Der Gestaltungsplan liegt vollständig innerhalb der im Zonenplan ausgedehnten Industriezone I 2 im Bereich der Autobahn N20 und der Schiessanlage Bergermoos. Mit dem privaten Gestaltungsplan wird eine sinnvolle Nutzung des Dammvolumens ermöglicht und können wesentliche Vorteile bezüglich der Gestaltung in diesem Gebietsabschnitt erreicht werden. Er steht weder mit dem kantonalen Recht noch mit dem kantonalen und regionalen Gesamtplan in Widerspruch und kann als zweckmässige Regelung genehmigt werden.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss der Gemeindeversammlung Urdorf vom 25. September 1985 betreffend Zustimmung zum privaten Gestaltungsplan Bergermoos wird genehmigt.

II. Der Gemeinderat Urdorf wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Urdorf, 8902 Urdorf (unter Rücksendung eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars des Gestaltungsplans sowie der dazugehörigen Vorschriften), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 29. Januar 1986

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber :

Roggwiller



Privater Gestaltungsplan BERGERMOOS

Situation 1:1000

Zustimmung des Gemeinderates vom: 12. AUG. 1985

Namens des Gemeinderates,

Der Präsident:

Der Schreiber:

Zustimmung der Gemeindeversammlung vom: 25. SEP. 1985

Namens der Gemeindeversammlung,

Der Präsident:

Der Schreiber:

Im Amtsblatt ausgeschrieben am: - 8. NOV. 1985

Vom Regierungsrat am 29. Jan. 1986
mit Beschluss Nr. 352 genehmigt:

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:



Plan Nr.

Verfasser: Ingenieur - und Vermessungsbüro
SENNHAUSER, WERNER und RAUCH AG
Schlieren, Dietikon, Urdorf

Datum:

Archiv Nr.



Privater Gestaltungsplan

BERGERMOOS

Bestimmungen

Zustimmung des Gemeinderates vom: 12. AUG. 1985

Namens des Gemeinderates,

Der Präsident:

Der Schreiber:

Zustimmung der Gemeindeversammlung vom: 25. SEP. 1985

Namens der Gemeindeversammlung,

Der Präsident:

Der Schreiber:

Im Amtsblatt ausgeschrieben am: - 8. NOV. 1985

Vom Regierungsrat am 29. Jan. 1986
mit Beschluss Nr. 352 genehmigt:

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:



Plan Nr.

Verfasser:

Ingenieur - und Vermessungsbüro
SENNHAUSER, WERNER und RAUCH AG
Schlieren, Dietikon, Urdorf

Datum:

Archiv Nr.

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für das im zugehörigen Situationsplan 1:1000 bezeichnete Gebiet.
- 1.2 Die im Plan enthaltenden Angaben sind verbindliche Bestandteile des Gestaltungsplanes.

2. Bau- und Nutzweise

- 2.1 Es sind nur unterirdische Bauten zulässig. Als unterirdische Bauten werden solche unter dem gewachsenen, wie auch unter dem nach diesen Vorschriften gestalteten Terrain, verstanden.
- 2.2 Es sind alle in der Industriezone zugelassenen Nutzungen gestattet. Arbeitsräume sind zulässig, soweit sie den Anforderungen an die Beleuchtung und Belüftung entsprechen.
- 2.3 Die Höhenkoten im Gestaltungsplan geben an
 - a) welche Höhenkoten mit dem gestalteten Terrain nicht überschritten werden dürfen (Schusskanal des Schiessstandes)
 - b) welche Höhenkoten mit dem gestalteten Terrain (Schutzwall) resp. mit den zu bepflanzenden Dächern eingehalten werden müssen.
- 2.4 Im Plan sind jene Fassaden bezeichnet, die ganz oder teilweise sichtbar im Erscheinung treten dürfen.
- 2.5 Das maximale Ausmass (Fläche) der unterirdischen Bauteile ist im Plan gestrichelt dargestellt. Es darf nicht überschritten werden.

3. G e s t a l t u n g s - V o r s c h r i f t e n

- 3.1 Der im Plan als Wiese bezeichnete Teil des Gebietes stellt den Schusskanal samt Sicherheitsabstand dar. Baum- und Strauchbepflanzungen sind nicht gestattet. Das Terrain südlich anschliessend an die bestehende Unterniveaubaute Vers.No. 1323 ist so zu gestalten, dass eine möglichst natürliche Einbettung in die Umgebung erreicht wird.
- 3.2 Die im Plan als intensiv zu begrünen bezeichneten Flächen sind mit geeigneten heimischen niedrigen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen und dauernd zu unterhalten. Insbesondere sollen dadurch die sichtbaren Teile der Bauten im Landschaftsbild möglichst wenig in Erscheinung treten, vor allem aber die langen Fassaden aufgelockert werden.

4. G r e n z b e r e i n i g u n g u n d E r s c h l i e s s u n g

- 4.1 Die genaue Lage der internen, 5,0 m breiten Erschliessungsstrasse im Baulinienbereich der Nationalstrasse wird ausserhalb des Gestaltungsplanes im laufenden Abtretungsverfahren betreffend den Bau der N 20 zwischen Kanton und Grundeigentümer geregelt.
- 4.2 Die im Plan orange bezeichneten Strassen und Plätze stellen das maximale Flächenausmass unüberdeckter Verkehrsanlagen dar.

5. I n k r a f t t r e t e n

Der Gestaltungsplan tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der regierungsrätlichen Genehmigung in Kraft.